
Satzung der
Katholischen Landjugendbewegung
in der Erzdiözese Freiburg

Impressum

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese Freiburg

verabschiedet durch die KLJB-Diözesanversammlung am 20.10.2018 in St. Ulrich und in Kraft getreten zum 01.01.2019,

zuletzt mit Beschlussfassung zur Änderung der Satzung durch die KLJB-Diözesanversammlung am 22.03.2025.

Hrsg. **KLJB-Diözesanverband Freiburg**

Okenstr. 15

79108 Freiburg

Tel.: 0761/5144-238

Fax: 0761/5144-76238

E-Mail: info@kljb-freiburg.de

www.kljb-freiburg.de

Erarbeitet von der Satzungskommission **im Auftrag der KLJB-Diözesanleitung:**

Daniel Wagner, Florian Ott, Johannes Schramm, Katharina Schwier

Freiburg, im März 2025

Inhalt

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung in der Erzdiözese Freiburg	1
Teil A	2
§1 Name und Zugehörigkeit	2
§2 Rechtsform	2
§3 Sitz	2
§4 Zweck.....	2
§5 Grundgedanken und Leitsätze	2
§6 Grundsätze der Leitung.....	3
§7 Mitgliedschaft	3
§8 Mitgliedschaftsrechte	4
§9 Schutz der Mitgliedschaftsrechte	4
§10 Mitgliedschaftspflichten	4
§11 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§12 Gliederung	5
§13 Auflösung des KLJB-Diözesanverband Freiburg	6
§14 Änderung der Satzung	6
§15 Wahl- und Geschäftsordnung	6
§16 Kirchliche Ausrichtung und Genehmigungsvorbehalte	6
§17 Organe	7
§18 Diözesanversammlung.....	7
§19 Diözesanvorstand	7
Teil B	9
§20 Zusammensetzung der Diözesanversammlung	9
§21 Zusammensetzung des Diözesanvorstandes	9
§22 Gremien	10
§23 Diözesanarbeitskreise	10
§24 Kommissionen	11
§25 Schiedsstelle	11
§26 Kassenprüfer*inenn.....	11
§27 Mitgliedschaften und Vertretung in anderen Organisationen.....	11
Schlussbestimmungen	13

Teil A

§1 Name und Zugehörigkeit

Der Diözesanverband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung in der Erzdiözese Freiburg“ (im Folgenden: KLJB-Diözesanverband Freiburg). Der KLJB-Diözesanverband Freiburg versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§2 Rechtsform

Der KLJB-Diözesanverband Freiburg gilt nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff. CIC. Nach staatlichem Recht hat er die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§3 Sitz

Der KLJB-Diözesanverband Freiburg hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§4 Zweck

1. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des KLJB-Diözesanverband Freiburg ist die außerschulische Bildung für junge Menschen im ländlichen Lebensraum im Sinne der Jugendhilfe.
4. Mittel des KLJB-Diözesanverband Freiburg dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KLJB-Diözesanverband Freiburg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KLJB-Diözesanverband Freiburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Grundgedanken und Leitsätze

1. Im KLJB-Diözesanverband Freiburg schließen sich Jugendliche und junge Erwachsene zusammen, die auf dem Land leben und miteinander in der Freizeit vielfältige Interessen verwirklichen wollen. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg ist auf allen Ebenen demokratisch organisiert. Er will bei den verschiedenen Formen seines Zusammenseins und durch die Aktivitäten der Mitglieder in Dorf und Region, in Kirche und Gesellschaft zu einer lebenswerten und gemeinsamen Zukunft aller Menschen in ländlichen Räumen beitragen. Dabei versteht er sich als Teil der Ortskirche des Erzbistums Freiburg und wirkt aktiv auf allen Ebenen an deren Sendung mit.
2. Es gelten die Leitsätze der KLJB:
 - a. Der Jugendliche in der KLJB
In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
 - b. Die KLJB als Gemeinschaft
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

c. Die KLJB in der Kirche

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

d. Die KLJB im ländlichen Raum

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

3. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg und seine Organe verpflichten sich zur Anerkennung und Anwendung

- a. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- b. der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- c. sowie eventuell weitere vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassenen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen

in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

4. Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.

§6 Grundsätze der Leitung

1. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg wird grundsätzlich von Ehrenamtlichen geleitet. Ausgenommen hiervon kann die Geistliche Leitung sein.
2. Die KLJB-Diözesanversammlung kann für das Amt des Diözesanvorstandes eine Tätigkeitsvergütung beschließen, die dem gemeinnützigen Zweck des KLJB-Diözesanverband Freiburg angemessen sein muss.
3. Voraussetzung zur Wahl in den Diözesanvorstand ist in der Regel die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Abweichungen hiervon sind möglich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Diözesanvorstandes der Katholischen Kirche angehören müssen. Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Ordinarius.

§7 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in den KLJB-Diözesanverband Freiburg: Mitglied im KLJB-Diözesanverband Freiburg können Jugendliche und junge Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die sich zu dessen Grundgedanken und Zielen bekennen, an dessen Gemeinschaftsleben teilnehmen oder es fördern und die Satzung als verbindlich anerkennen.¹
2. Ort der Mitgliedschaft ist der KLJB-Diözesanverband Freiburg. Ein Mitglied kann entweder einer Ortsgruppe zugeordnet oder Einzelmitglied im Diözesanverband sein. Einzelmitglieder im Diözesanverband können einem Bezirk zugeordnet sein.
3. Aufnahmeverfahren:
 - a. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einer Ortsgruppe zugeordnet sind, entscheidet die Leitung der Ortsgruppe. In Konfliktfällen entscheidet deren Mitgliederversammlung.

¹ Anmerkung: Die Zugehörigkeit zu einer Kirche respektive Glaubensgemeinschaft stellt keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im KLJB-Diözesanverband Freiburg dar.

b. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einem Bezirk zugeordnet sind, entscheidet die Leitung des Bezirks, dem das Mitglied zugeordnet werden möchte.

c. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern im Diözesanverband entscheidet der Diözesanvorstand.

4. Doppelmitgliedschaften in mehreren Ortsgruppen bzw. als Einzelmitglied sind nicht möglich.

§8 Mitgliedschaftsrechte

1. Seine Mitgliedschaftsrechte ausüben darf, wer über eine KLJB-Ortsgruppe oder als Einzelmitglied an der KLJB-Diözesanstelle Freiburg gemeldet ist und für das aktuelle Kalenderjahr den festgelegten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

2. Jedes Mitglied des KLJB-Diözesanverband Freiburg, das einer Ortsgruppe zugeordnet ist, ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung dieser, durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der entsprechenden Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Jedes Mitglied hat dort eine Stimme.

3. Jedes Mitglied des KLJB-Diözesanverband Freiburg hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung. Sonderrechte und Diskriminierung innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

4. Jedes Mitglied des KLJB-Diözesanverband Freiburg hat das Recht, im Interesse seiner Entwicklung und Befähigung an Kursen, Seminaren, Versammlungen und Sitzungen des KLJB-Diözesanverband Freiburg teilzunehmen.

§9 Schutz der Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied des KLJB-Diözesanverband Freiburg kann, wenn es sich von einem Organ des KLJB-Diözesanverband Freiburg oder einer seiner Untergliederungen in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, die nächsthöhere Verbandsebene um Vermittlung anrufen. Wird durch die Vermittlung der angerufenen Ebene keine Einigung erzielt, kann die Schiedsstelle des KLJB-Diözesanverband Freiburg angerufen werden. Diese entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 4 verbindlich.

2. Das gleiche Recht steht auch Untergliederungen oder Organen des Diözesanverbandes bei Uneinigkeiten zwischen verschiedenen Untergliederungen oder Organen oder zwischen Untergliederungen oder Organen und dem Diözesanverband zu.

3. Die Diözesanversammlung richtet eine Schiedsstelle ein.

4. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle kann bei der Bundesschiedsstelle Einspruch erhoben werden.

§10 Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder handeln im Sinne dieser Satzung entsprechend der Grundgedanken, Ziele und Interessen des KLJB-Diözesanverband Freiburg.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, keiner extremistischen, verfassungsfeindlichen Partei oder Organisation anzugehören. Darüber hinaus verpflichten sie sich, keine entsprechenden Werte öffentlich zu vertreten oder Inhalte zu verbreiten.

3. Die Mitglieder des KLJB-Diözesanverband Freiburg zahlen den von der Diözesanversammlung festgesetzten Beitrag.

§11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die einer Ortsgruppe angehören, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, die in geheimer Abstimmung ermittelt wird.
3. Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand. Im Falle eines einem Bezirk zugeordneten Mitgliedes erfolgt dies nach Anhörung der entsprechenden Bezirksleitung.
4. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn den Mitgliedschaftspflichten zuwider gehandelt wird.
5. Verstößt ein Mitglied gegen die Pflichten aus § 10 Ziffer 2, wird auf begründeten schriftlichen Antrag von der Schiedsstelle folgendes Verfahren umgesetzt: Das Mitglied wird auf die Mitgliedschaftspflichten hingewiesen und aufgefordert, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang § 10 Ziffer 2 zu erfüllen und dies in Textform zu bestätigen. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Schiedsstelle durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft aufheben oder bis zu zwei Monate bis zur finalen Entscheidung pausieren. Bevor die Entscheidung erlassen wird, ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Bei Diözesanvorstandsmitgliedern entscheidet die Diözesanversammlung über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung bei der Bundesschiedsstelle innerhalb eines Monats möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der KLJB Freiburg.
5. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Mitglied muss den Austritt der Ortsgruppenleitung, bei Einzelmitgliedern dem Diözesanvorstand, verbindlich mitteilen. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des für das laufende Jahr bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages oder Anteilen davon.

§12 Gliederung

1. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen, die sich in Ortsgruppen zusammenschließen.
2. Ortsgruppen werden wiederum nach geografischen Gegebenheiten zu Bezirken zusammengefasst. In nicht eindeutigen Fällen entscheidet der Diözesanvorstand nach Anhörung der Gruppe und der jeweiligen Bezirksleitungen.
3. Für den KLJB-Diözesanverband Freiburg, für jede Ortsgruppe und jeden Bezirk besteht eine eigene Satzung, eine Wahl- und Geschäftsordnung, die deren jeweilige Belange regeln und die sich im Rahmen dieser Satzung halten. Die Satzungen der Ortsgruppen und der Bezirke bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes des KLJB-Diözesanverband Freiburg sowie des Ordinarius.
4. Die Mitglieder der Ortsgruppen und der Bezirke gründen Vereine nach staatlichem Recht, die eingetragen oder nicht eingetragen sein können und die deren körperschaftliche Rechte, insbesondere die der Haftung und der Vermögensverwaltung, wahrnehmen. Die Ortsgruppen und Bezirke sind eigenständige Untergliederungen des Diözesanverbandes. Nach kirchlichem Recht gelten sie als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß can. 298-311, 321 ff. CIC.
5. Die Ortsgruppenleitung nimmt die Vertretung der Ortsgruppe auf Bezirksebene wahr, die Bezirksleitung die Vertretung des Bezirks auf Diözesanebene und der Diözesanvorstand die Vertretung des Diözesanverbandes auf Bundesebene. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Leitungsmitglieder können ihre Stimmen an ihrer Gliederung oder den jeweiligen Untergliederungen zugeordnete Mitglieder, auch an Einzelmitglieder, delegieren.
7. In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.

§13 Auflösung des KLJB-Diözesanverband Freiburg

1. Die Auflösung der Diözesanebene ist dann vorgesehen, wenn es keine KLJB-Arbeit innerhalb der Erzdiözese Freiburg mehr gibt.
2. Die Diözesanversammlung kann die Auflösung des Diözesanverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Die Auflösung der letzten KLJB-Gruppe innerhalb der Erzdiözese Freiburg ist gleichzeitig die Auflösung des Diözesanverbandes.
4. Bei Auflösung des Diözesanverbandes, der Diözesanebene oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des KLJB-Diözesanverband Freiburg an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Verbandszweckes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendbildung in ländlichen Räumen zu verwenden hat.

§14 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der KLJB-Diözesanversammlung, welche mindestens die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der KLJB-Diözesanversammlung ausmacht.
2. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit kann bei der nächsten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung beschlossen werden. Auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§15 Wahl- und Geschäftsordnung

1. Die KLJB-Diözesanversammlung Freiburg beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung. Beschluss und Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Diözesanversammlung.
2. Die Wahl- und Geschäftsordnung dürfen der Satzung nicht entgegenwirken.

§16 Kirchliche Ausrichtung und Genehmigungsvorbehalte

1. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg i.Br.
2. Der Diözesanvorstand unterrichtet den Ordinarius über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KLJB-Diözesanverband Freiburg durch Übersendung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses. Dem Ordinarius, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
3. Folgende Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius:
 - a. die Wahl von Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen Mitarbeitenden des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsfunktionen des Verbandes auf Diözesanebene,
 - b. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.
4. Diese Satzung, ihre Änderung, soweit sie den unter Teil A dieser Satzung genannten Regelungsbereich betreffen, die Änderung des Verbandszweckes sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

§17 Organe

Die Organe des KLJB-Diözesanverband Freiburg sind

- a. die Diözesanversammlung (vgl. §18),
- b. der Diözesanvorstand (vgl. §19).

§18 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KLJB-Diözesanverband Freiburg. Sie ist verantwortlich für dessen inhaltliche und organisatorische Zielsetzung.
2. Die Diözesanversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Der Diözesanvorstand beruft die Diözesanversammlung schriftlich mindestens 40 Tage im Voraus ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dies verlangt.
4. Der Wahlausschuss beruft eine außerordentliche Diözesanversammlung ein, wenn die Wahl des Diözesanvorstandes angefochten wird. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl des Diözesanvorstandes.
5. Aufgaben der Diözesanversammlung sind insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Diözesansatzung,
 - b. Wahl und Abwahl des Diözesanvorstandes,
 - c. Wahl und Abwahl von KLJB-Vertretungen in die Gremien und Außenvertretungen, die an ein Wahlamt gebunden sind,
 - d. Einrichtung und Beauftragung von Gremien, deren Einrichtung satzungsgemäß der Diözesanversammlung obliegt,
 - e. Erteilung und Kontrolle von Aufträgen und Weisungen an den Diözesanvorstand,
 - f. Beschlussfassung über Anträge aus der Diözesanversammlung;
 - g. Annahme der Rechenschaftsberichte,
 - h. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - i. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.
6. Näheres zum Ablauf der Diözesanversammlung regelt die Geschäftsordnung.
7. Die Zusammensetzung der Diözesanversammlung regelt §20.

§19 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand des KLJB-Diözesanverband Freiburg ist das planende, vorbereitende und ausführende Organ des Diözesanverbandes.
2. Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband nach innen und außen. Er bestimmt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, denen gemeinschaftlich die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung übertragen ist.

3. Die Aufgaben erfüllt der Diözesanvorstand im Rahmen der in der Diözesansatzung genannten Ziele und der Beschlüsse der Diözesanversammlung.
4. Innerverbandliche Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:
 - a. Verantwortung für die Planung und Leitung von Diözesanversammlungen,
 - b. Verantwortung für die Ausführung der von der Diözesanversammlung erteilten Aufträge und Weisungen,
 - c. Verantwortung für die Durchführung von Bildungsangeboten für Leitungen und Mitglieder,
 - d. Vernetzung zum KLJB-Bundesvorstand sowie den Bezirks- und Gruppenleitungen des KLJB-Diözesanverband Freiburg,
 - e. Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes und
 - f. Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung sowie die Personalplanung. Diese sind delegiert an die Leitung des Referats Kirche im Ländlichen Raum im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.
 - g. Jedem Bezirk und jeder Kommission ist ein Mitglied des Diözesanvorstandes als Kontaktperson zugeteilt.
5. Außerverbandliche Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere Kontakte und Zusammenarbeit mit
 - a. anderen Verbänden,
 - b. der BDkJ-Diözesanleitung,
 - c. den Abteilungen und Fachstellen im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg,
 - d. dem Ordinariat und
 - e. dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.
6. Der Diözesanvorstand ist der Diözesanversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.
7. Die Zusammensetzung des Diözesanvorstandes regelt §21.

Teil B

§20 Zusammensetzung der Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a. drei Mitglieder der Bezirksleitungen eines jeden Bezirks,
 - b. jeder Bezirk mit mehr als 10 Ortsgruppen erhält eine weitere Stimme,
 - c. je maximal zwei Delegierte aus Bezirken ohne gewählte Bezirksleitung gemäß Ziffer 4,
 - d. die Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 - e. je ein Mitglied der Diözesanarbeitskreise.
3. Beratende Mitglieder sind
 - a. alle anwesenden Mitglieder der KLJB Freiburg,
 - b. ein Mitglied des KLJB-Bundesvorstandes,
 - c. ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung,
 - d. die hauptberuflichen Mitarbeitenden des KLJB-Diözesanverband Freiburg,
 - e. ein Mitglied des Fördervereins der KLJB Freiburg e.V.,
 - f. die Leitung des Referats Kirche im Ländlichen Raum im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg,
 - g. die Abteilungsleitung der Abteilung IV Sozialpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamts Freiburg,
 - h. weitere beratende Mitglieder können durch den Vorsitz der Diözesanversammlung hinzugezogen werden.
4. In Bezirken ohne gewählte Bezirksleitung können maximal zwei Stimmen wahrgenommen werden. Alle Ortsgruppenleitungen werden eingeladen. Sollten mehr als zwei Mitglieder eine Stimme wahrnehmen wollen, wird innerhalb der Delegation entschieden wer die Stimmen wahrnimmt. In diesem Fall dürfen mögliche weitere Personen als beratende Mitglieder an der Diözesanversammlung teilnehmen.

§21 Zusammensetzung des Diözesanvorstandes

1. Die Leitung des KLJB-Diözesanverband Freiburg steht grundsätzlich Personen jeglichen Geschlechts offen. Die Verteilung der Stellen in Ziffer 2 gewährleistet eine Verteilung der Leitungsverantwortung und Repräsentationsfunktion auf Personen unterschiedlichen Geschlechts.
2. Der Diözesanvorstand setzt sich aus bis zu
 - a. zwei Diözesanleiterinnen (weiblich),
 - b. zwei Diözesanleitern (männlich),
 - c. zwei geschlechtsunabhängigen Diözesanleitungen und
 - d. einer Geistlichen Leitung (geschlechtsunabhängig)zusammen.

3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen Mitglied des KLJB-Diözesanverband Freiburg sein. Es gelten die Grundsätze der Leitung. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
5. Sind durch die Diözesanversammlung weniger als zwei Personen in den Diözesanvorstand gewählt oder sinkt die Anzahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes durch Ausscheiden aus dem Amt auf unter zwei Personen, beauftragt die Diözesanversammlung eine oder mehrere Personen mit einfacher Mehrheit damit, die Geschäfte des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung und der vorliegenden Beschlüsse bis zur nächsten Diözesanversammlung zu führen. Bei dieser Diözesanversammlung legt die kommissarische Diözesanleitung einen Tätigkeitsbericht vor.
6. Für besondere Aufgaben kann der Diözesanvorstand Personen zur Beratung hinzuziehen.

§22 Gremien

Gremien des KLJB-Diözesanverband sind

- a. die Diözesanarbeitskreise (vgl. §23),
- b. die Kommissionen (vgl. §24),
- c. die Schiedsstelle (vgl. §25),
- d. die Kassenprüfer*innen (vgl. §26) und
- e. der Wahlausschuss; Näheres regelt die Wahlordnung.
- f. Weitere Gremien zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks, der Grundgedanken und Leitsätze des KLJB-Diözesanverband Freiburg können von der Diözesanversammlung durch Mehrheitsbeschluss für die maximale Dauer von zwei Jahren eingerichtet werden.

§23 Diözesanarbeitskreise

1. Diözesanarbeitskreise werden von der Diözesanversammlung eingerichtet.
2. Die Diözesanarbeitskreise leisten inhaltliche Arbeit zu bestimmten Themen im Diözesanverband.
3. Die Diözesanarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes dem Diözesanverband Zuarbeit zu leisten. Ihre Aufgabe wird den Arbeitskreisen von der Diözesanversammlung mit einem zeitlich begrenzten Auftrag und inhaltlich vorgegebenen Ziel übertragen.
4. Die Diözesanarbeitskreise arbeiten in ihrem Bereich inhaltlich selbstständig.
5. Die Mitglieder der Diözesanarbeitskreise werden von der Diözesanversammlung beauftragt. Ein Mitglied in einem Diözesanarbeitskreis kann vor Beendigung des Auftrags im Rahmen der Diözesanversammlung zurücktreten. Der Auftrag der Arbeitskreise ist beendet, wenn die Diözesanversammlung im Rahmen des Rechenschaftsberichts dies feststellt oder der beauftragte Zeitraum beendet ist.
6. Die Diözesanarbeitskreise sind der Diözesanversammlung über ihre Arbeit einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

§24 Kommissionen

1. Kommissionen werden von dem Diözesanvorstand eingerichtet.
2. Die Kommissionen unterstützen den Diözesanvorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
3. Die Kommissionen haben die Aufgabe, beim Vollzug von Beschlüssen nach Weisung des Diözesanvorstandes mitzuwirken und dem Diözesanvorstand Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen.
4. Die Mitglieder der Kommissionen werden von dem Diözesanvorstand berufen. Die Diözesanversammlung kann hierfür Vorschläge machen.
5. Die Kommissionen sind dem Diözesanvorstand rechenschaftspflichtig.

§25 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle ist ein in ihrer Entscheidung unabhängiges Gremium des KLJB-Diözesanverband Freiburg.
2. Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, den Schutz der Mitgliedschaftsrechte gemäß §9 dieser Satzung zu gewährleisten und auf Antrag Streitfälle durch Vergleich beizulegen oder durch Schiedsspruch verbindlich zu entscheiden.
3. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen.
4. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§26 Kassenprüfer*inenn

1. Die Kassenprüfer*innen setzen sich aus zwei Personen zusammen, die nicht Teil des Vorstandes sind.
2. Die Wahl der Kassenprüfer*innen erfolgt durch die Diözesanversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Einmal jährlich werden von den Kassenprüfer*innen die Finanznachweise sowie die Kasse auf die Vollständigkeit der Belege, die Jahresabrechnung sowie die korrekte Buchführung überprüft.
4. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Diözesanversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§27 Mitgliedschaften und Vertretung in anderen Organisationen

1. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB Deutschlands). Dessen Satzung ist Bestandteil dieser Satzung und gilt ergänzend.
2. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Erzdiözese Freiburg.
3. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände in Baden-Württemberg (AGL).
4. Der KLJB-Diözesanverband Freiburg ist Mitglied im Bildungshaus Kloster St. Ulrich e.V.
5. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet die Diözesanversammlung.

6. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des KLJB-Diözesanverband Freiburg übernimmt der Diözesanvorstand. Der Diözesanvorstand kann seine Stimmen an Mitglieder des KLJB-Diözesanverband Freiburg delegieren.

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung gilt für den KLJB-Diözesanverband Freiburg. Für dessen Untergliederungen in Ortsgruppen und Bezirken gilt sie ergänzend zu deren eigener Satzung.
2. Die Satzung tritt gemäß §22 der Geschäftsordnung der KLJB Freiburg mit deren Beschluss bei der Diözesanversammlung des KLJB-Diözesanverband Freiburg am 22.03.2025 vorbehaltlich der unter Ziffer 3 und 4 benannten Genehmigungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2024 außer Kraft.
3. Die Satzung wird dem KLJB-Bundesvorstand zur Genehmigung vorgelegt.
4. Teil A dieser Satzung wird dem Ordinarius gem. Cann. 299 - § 3. und 300 zur Genehmigung, Teil B zur Kenntnisnahme vorgelegt.²
5. Die Satzung wird dem Vorstand des BDKJ Freiburg mitgeteilt.

N. Schmitz-Arenst

Nadja Schmitz-Arenst

Diözesanvorständin/Geistliche Leitung

L. Bächle

Lukas Bächle

Diözesanvorstand

² Anmerkung: Änderungen der Satzung, die ausschließlich den Teil B der Satzung betreffen, bedürfen zu deren Wirksamkeit keiner erneuten Genehmigung durch den Ordinarius.